

GEMEINDE ALLMERSBACH IM TAL

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der GO für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl.1976 S.1) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GO für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S.177) hat der Gemeinderat am 4. April 1978 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Form der Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch das Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde durchgeführt.
2. Kann das Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde nicht abgewartet werden, so können Bekanntmachungen auch durch Einrücken in die Backnanger Kreiszeitung erfolgen. In diesem Fall wird in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde auf die Bekanntmachung in der Backnanger Kreiszeitung hingewiesen. Die Bekanntmachung wird außerdem im Amtsblatt der Gemeinde im vollen Wortlaut wiederholt.

§ 2

Zeitpunkt des Vollzugs der Bekanntmachungen

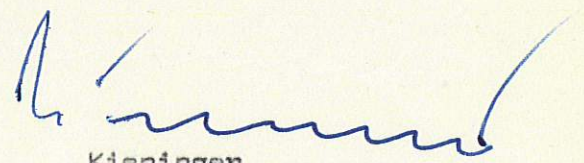
Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes bzw. der Backnanger Kreiszeitung als vollzogen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. Januar 1972 außer Kraft.

Allmersbach im Tal, den 21. Juli 1978


Kieninger
Bürgermeister.